

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 223

Sitzung: Dienstag, 08.09.2020, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Gemeinschaftshaus Broitzem, Steinbrink 14A, 38122 Braunschweig

Im Anschluss an die Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Hinweis: Jede Person muss beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes sowie beim Aufenthalt im Sitzungsraum einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhalten. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.06.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 3.2. Verwaltung
4. Anträge
 - 4.1. Erhalt der Bezirksgeschäftsstelle 20-14057
Antrag interfraktionell
 - 4.2. Absage Seniorenweihnachtsfeier 20-14058
Antrag interfraktionell
5. Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; 20-13891
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
-Anhörung-
6. Sanierung Spielplatz Tilla-von-Praun-Straße 20-13935
-Entscheidung-
7. Nutzungsüberlassung Gemeinschaftshaus Broitzem 20-13989
-Entscheidung-
8. 20-14071 Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen
Grünanlagen des Stadtbezirk 223
-Entscheidung-
(Vorlage wird nachgereicht)
9. Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget
-Entscheidung-
10. Anfragen
 - 10.1. Ampelführung An der Rothenburg/Donaustraße 20-12619
Anfrage CDU-Fraktion
 - 10.2. Kita-Entgelte für die Sporthallennutzung in Broitzem 20-12628
Anfrage CDU-Fraktion
 - 10.2.1. Kita-Entgelte für die Sporthallennutzung in Broitzem 20-12628-01

Braunschweig, den 1. September 2020

Betreff:**Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
Dezernat VIII	02.09.2020
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)	08.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Anliegende Stellungnahme zu „Photovoltaikanlagen auf Broitzems städtischen Liegenschaften“ erhalten Sie zur Kenntnis.

Ergänzend für den Stadtbezirksrat 223 teilen wir mit:

In Broitzem kommen diverse Liegenschaften für die Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern in Frage. Hierzu zählen die beiden Schulgebäude im Kruckweg und in der Großen Grubestraße sowie das Dorfgemeinschaftshaus, die Ortsfeuerwehr und die Kita im Landeshuter Weg. Die Kita „Farbkleck“ in der Helene-Künne-Allee hat bereits eine PV-Anlage. Das Dach der Feuerwehr wurde in der Vergangenheit bereits statisch überprüft. Auf der Dachfläche des Erweiterungsbau könnte eine PV-Anlage mit ca. 4 kWp Leistung installiert werden.

Bei den anderen aufgelisteten Liegenschaften muss zunächst die Tragfähigkeit der Dächer durch einen Statik geprüft werden. Bei Mittelbereitstellung für die weitere Eigenrealisierung von PV-Anlagen werden auch diese Liegenschaften weiter untersucht.

Herlitschke

Anlage/n:

Ds. 20-13664-01

Betreff:

Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 02.07.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	01.07.2020	Ö

Sachverhalt:

Hintergrund

In der Sitzung des Rates am 17. Dezember 2019 wurde der Änderungsantrag 19-12423 zum TOP „Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern“ beschlossen. In diesem Zusammenhang soll die Verwaltung unter anderem die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Gesellschaft zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern prüfen und bewerten.

1. Grundlagen für ein Geschäftsmodell

Gesellschaft zum Betrieb von PV auf städtischen Dächern

Unter Ziffer 5 des vorbezeichneten Ratsantrages sind PV-Anlagen auf allen Neubauten oder großen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen vorzusehen. Aus Sicht der Bauverwaltung ist hierbei die Eigennerrichtung und der Eigenbetrieb von PV-Anlagen der wirtschaftlichste Weg zur PV-Nutzung.

1.1 Das sog. Rückpacht-Modell

Beim sog. Rückpacht-Modell errichtet ein externe/-r Partner/-in PV-Anlagen auf städtischen Dächern und verpachtet diese an die Stadt gegen eine zu bestimmende Summe zurück. Betreiberin und Nutzerin sind dabei dann identisch, d. h. eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 % auf den eigenverbrauchten Strom fällt an. Nutzt die Stadt den so erzeugten Strom selbst, vermeidet sie den teureren Netzbezug. Auf dieser Basis können für alle Beteiligten wirtschaftliche Rahmenbedingungen entstehen.

Um konkrete Investitionssummen für die Beurteilung einer zu diesem Modell passenden Gesellschaft zu liefern, werden nachfolgend zwei Szenarien für den Photovoltaikausbau aufgezeigt. Die aus den zwei skizzierten Ausbaupfaden abzuleitenden Investitionssummen bilden den minimalen und maximalen Rahmen für die zu prüfende Gesellschaftsform, d. h. 100.000 €/a bis 3.000.000 €/a. Die Einnahmen können den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Eine erste grobe Sichtung hat eine Fläche von 250.000 m² an obersten Geschossen für die Gesamtheit aller städtischen Liegenschaften ergeben. Hiervon könnten bis zu ca. 180.000 m² potenziell geeignet sein. Aussagen über Statik und Sanierungsbedarf müssen im Einzelfall getroffen werden, können die verfügbaren Flächen jedoch noch deutlich einschränken.

Szenario 1 (mäßig-zurückhaltender Ausbau):

Zubau	PV-Leistung	Jahr	Modulfläche	Jahres-Ertrag	Eigenregie	Invest	Verpachtung			Invest
	Summe [kWp]		Summe [m²]	[kWh/a]	Einnahmen Gesamt [€/a]	durch Stadt netto [€]	Dachpacht Einnahmen [€/a]	Stromkosten- ersparnis [€/a]	Einnahmen Gesamt [€/a]	durch extern netto [€]
Bestand 2020	400	2020	2.500	380.000	64.000	630.000	-	5.000	5.000	460.000
Erhebung 2013	800	2025	4.500	680.000	115.000	1.130.000	3.000	8.000	12.000	830.000
Erhebung 2013	1.600	2030	9.300	1.400.000	238.000	2.340.000	4.000	18.000	22.000	1.710.000
40%	2.200	2035	13.100	1.960.000	334.000	3.270.000	5.000	25.000	29.000	2.400.000
40%	3.100	2040	18.300	2.750.000	467.000	4.580.000	6.000	34.000	40.000	3.360.000
40%	4.300	2045	25.700	3.850.000	654.000	6.410.000	7.000	48.000	55.000	4.700.000
40%	6.000	2050	35.900	5.390.000	916.000	8.980.000	9.000	67.000	76.000	6.580.000

Tabelle 1: Verdoppelung der installierten Leistung auf städtischen Dächern alle fünf Jahre bis 2030, danach Erhöhung um 40 % alle 5 Jahre

Gegenwärtig beträgt der PV-Bestand auf städtischen Dächern etwa 400 kWp. Bei einem moderaten Ausbau in Form einer Verdoppelung dieser installierten Leistung alle fünf Jahre ab 2020, wäre im Falle einer Selbsterrichtung durch die Stadt bis 2030 eine Investitionssumme von insgesamt etwa 2,3 Mio. € notwendig. Dieser Investition stehen Einnahmen in Höhe von bis zu 238.000 €/a gegenüber. Die durchschnittliche Amortisationszeit beträgt dementsprechend etwa 10 Jahre.

Ein externer Investor müsste im gleichen Zeitraum lediglich ca. 1,7 Mio. € investieren. Die städtischen Einnahmen würden bei einem solchen Modell ca. 10 % der Summe aus dem Eigenbetrieb entsprechen.

Die genannten Zahlen entsprechen einem zurückhaltenden Ausbaupfad, der nicht den Zielen des in der PIUA-Mitteilung 19-12185 beschriebenen Energiewendeszenarios und dem künftigen Klimaschutzkonzept entspricht.

Szenario 2 (erforderlicher Zubau gemäß PIUA-Mitteilung 19-12185 und Klimaschutzkonzept):

Zubau	PV-Leistung	Jahr	Modulfläche	Jahres-Ertrag	Eigenregie	Invest	Verpachtung			Invest
	Summe [kWp]		Summe [m²]	[kWh/a]	Einnahmen Gesamt [€/a]	durch Stadt netto [€]	Dachpacht Einnahmen [€/a]	Stromkosten- ersparnis [€/a]	Einnahmen Gesamt [€/a]	durch extern netto [€]
aus IKS 2.0										
Bestand 2020	400	2020	2.500	380.000	64.000	630.000	3.000	5.000	8.000	460.000
3,5	1.400	2025	8.100	1.220.000	207.000	2.030.000	4.000	15.000	19.000	1.490.000
3,3	4.600	2030	27.500	4.130.000	701.000	6.880.000	7.000	52.000	59.000	5.040.000
2,8	12.800	2035	76.700	11.500.000	1.956.000	19.170.000	15.000	144.000	159.000	14.060.000
1,5	18.600	2040	111.600	16.750.000	2.847.000	27.910.000	21.000	209.000	231.000	20.470.000
1,1	21.200	2045	127.200	19.080.000	3.244.000	31.800.000	24.000	239.000	262.000	23.320.000
1,0	21.900	2050	131.100	19.670.000	3.344.000	32.790.000	24.000	246.000	270.000	24.040.000

Tabelle 2: Zubauquote aus Klimaschutzkonzept 2.0

Im Falle einer Selbsterrichtung durch die Stadt wäre in diesem Fall eine Investitionssumme von insgesamt etwa 6,9 Mio. € bis 2030 notwendig. Die durchschnittliche Amortisationszeit der installierten PV-Anlagen beträgt auch hier etwa 10 Jahre.

Ein externer Investor müsste im gleichen Zeitraum etwa 5,0 Mio. € investieren.

1.2 Überlegung zur Ausweitung des Geschäftsmodells

Die städtischen Dachflächen können ein Teil der gesamten Menge an Dachflächen darstellen, die zur Erfüllung der Klimaschutzziele mit Photovoltaik belegt werden müssten.

Allerdings werden derzeit auf kommunalen Dächern weniger als 2 % der im Stadtgebiet Braunschweig insgesamt erzeugten Menge an Photovoltaikstrom (siehe Tabelle 3) erzeugt.

Eine Beurteilung der geeigneten Gesellschaftsform nur im Hinblick auf das Potenzial an städtischen Dachflächen vorzunehmen, greift aus Sicht der Bauverwaltung daher zu kurz.

Erzeugung PV [GWh/a Endenergie netto, Zubau gemäß Energieszenario im IKS 2.0]									
	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Photovoltaik	6	15	23	74	251	700	1.019	1.161	1.197

Tabelle 3: Zubau nach dem Energiewendeszenario (PlUA-Mitteilung 19-12185)

Gemessen an dem außerhalb der kommunalen Dächer zur Verfügung stehenden Potenzial an Dachflächen, sollte eine mögliche Gesellschaft dieses auch teilweise abschöpfen können, d. h. sich nicht nur auf kommunale Dächer beschränken. Hierzu sollte eine Partizipationsmöglichkeit für große Partner/-innen (bspw. Energieversorger, Wohnungsbaugesellschaften, Banken etc.) generell möglich sein.

1.3. Entstehung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA)

Wie in Ziffer 5 des Ratsantrages 19-12423 gewünscht, sollen bei städtischen Neubauten und/oder größeren Sanierungen PV-Anlagen vorgesehen werden und sich nach der zur Verfügung stehenden Dachfläche ausrichten (Anlagengröße i.d.R. über 10 kWp, d.h. EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom wird fällig). Die Stadt hat unter Ziffer 4 zu prüfen, welche Grundlagen für den stärkeren Zubau erforderlich sind.

Selbst bei einem sehr moderaten Zubau wird das städtische Umsatzvolumen (Netzeinspeisung) in Kürze die Höhe von 30.000 €/a schnell übersteigen. Bereits Stand heute liegt es in Summe bei etwa 15.000 €/a für die Erträge aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken im FB 65.

Mit der geplanten deutlichen Erweiterung der Photovoltaikflächen wird nach Überschreiten der Wertgrenze ein BgA begründet. Weitergehende Prüfungen durch die Verwaltung – insbesondere zu Ziffer 1 des Beschlusses des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 hinsichtlich einer Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft – laufen derzeit noch. Es wird auf die Mitteilung „Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auf Vorhaben der Verwaltung“ (DS 20-13156) vom 9. April 2020 bzgl. einer Verzögerung verwiesen.

2. Ergänzende Vorgehensweisen zur Errichtung von PV-Anlagen

2.1 Verpachtung städtischer Dächer zur Installation und Bewirtschaftung von PV-Anlagen durch Externe

Die Verwaltung wurde ferner gebeten, im 1. Quartal 2020 eine Zeitplanung vorzulegen für die Installation von PV-Anlagen auf den in Mitteilung 13359/13 genannten potentiell geeigneten städtischen Dachflächen. Von den dort genannten Flächen wurde das Dach der

- Aula Lessinggymnasium
- Realschule Nibelungenschule
- Kita Mainweg

zwischenzeitlich für das Projekt Urbanes Grün vorgesehen. Die Umsetzung soll noch in diesem Jahr erfolgen, um die bewilligten Fördergelder abrufen und das Mikroklima vor Ort verbessern zu können.

Das Dach des Lessinggymnasiums kann bis auf weiteres nicht für PV genutzt werden, da zurzeit ein Rechtsstreit mit dem Dachdecker und Fassadenbauer anhängig ist, dessen Ausgang abzuwarten ist.

Ferner wurde im ersten Quartal 2020 eine erneute Ausschreibung durchgeführt. Für zwei der ausgeschriebenen Dachflächen der

- Grund- und Hauptschule Rüning
- Grundschule Heidberg

ging ein Angebot ein (insgesamt rd. 2.200 m² zur Nutzung von PV).

Die Prüfung ist erfolgt, die Eignung der Dachflächen insbesondere hinsichtlich einer konkreten statischen Berechnung wurde noch einmal bestätigt. Der Vertragsschluss erfolgt kurzfristig. Die entsprechende Bebauung durch den Pächter sollte dann allein aus Eigeninteresse des Pächters schnellstmöglich umgesetzt werden.

Offen ist die Nutzung der in der Mitteilung 13359/13 genannten Dächer für die

- Sporthalle Lessinggymnasium
- Erweiterungsbau GS Bebelhof
- GS Klint + Sporthalle
- Kita Roseliesstraße
- Kita Fremersdorfer Straße
- Jugendzentrum Wenden

Sie umfassen eine PV-Fläche von insgesamt rd. 1.880 m² mit Schätzkosten von rd. 240.000 €.

In Eigenregie wäre eine Realisierung in zwei Jahren möglich. Mittel sind im aktuellen Investitionsplan bisher nicht eingestellt.

2.2 Eigenrealisierung von PV-Anlagen auf kleineren Bestandsimmobilien

Die Stadt besitzt zahlreiche kleinere Immobilien, deren begrenzte Dachflächen für einen externen Errichter nicht wirtschaftlich attraktiv sind. Um das dort gegebene Potential dennoch zu heben, hat die Verwaltung beginnend mit dem Haushalt 2020 ein Investitionsprogramm von jährlich 50.000 € vorgesehen.

Mit diesen Mitteln sind, je nach Größe der zur Verfügung stehenden Dachflächen, ca. 3 Liegenschaften/Jahr mit PV zu bestücken. Zwischenzeitlich wurden alle grundsätzlich infrage kommenden Dächer systematisch erfasst und die Eignung bepunktet (z. B. nach Ausrichtung, Denkmalschutz oder aber inwieweit der jeweilige Stadtbezirk bisher mit PV bebaut wurde).

Für 2020 wurden auf dieser Basis nachfolgende Liegenschaften ausgewählt:

- Gemeinschaftshaus/Ortsfeuerwehr Geitelde
- Kinder- und Jugendzentrum Heidberg
- Ortsfeuerwehr Rühme

Die Prüfung der statisch-konstruktiven Eignung ist erfolgt. Zurzeit wird die Planung vorangetrieben, um eine Bereitstellung in 2020 zu erreichen.

Das Gebäude des Gemeinschaftshauses/Ortsfeuerwehr Geitelde gliedert sich in mehrere Bauteile unterschiedlicher Baukonstruktion und Erhaltungszustands. Um die PV-Module auf das Dach der Ortsfeuerwehr montieren zu können, ist eine Verstärkung der Pfetten erforderlich. Die Sparren sind ausreichend dimensioniert, so dass hier die PV-Anlage inkl. Verstärkung vorgesehen wird.

Die Dachkonstruktion des Gemeinschaftshauses ist bereits jetzt extrem ausgelastet; die Standzeit der verwitterten Betondachsteine ist nur noch begrenzt gegeben. Mittel für einen

Neuaufbau von Dachstuhl und Dachhaut sind nicht vorhanden.
Die Aussage der Protokollnotiz 19-11036-02 ist überholt.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Erhalt der Bezirksgeschäftsstelle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)

Status

08.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 223 spricht sich gegen den Vorschlag der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Auflösung der Bezirksgeschäftsstelle West in Broitzem aus und fordert die Verwaltung der Stadt Braunschweig auf, diese weiterhin mit den geeigneten Haushaltssmitteln zu versorgen.

Sachverhalt:1. Aus Sicht der Bezirksbürgermeister/in:

- Bei einer möglichen Zusammenlegung der Stadtbezirke wäre Broitzem der Mittelpunkt für die umliegenden Stadtbezirke Weststadt, Rüningen, Timmerlah-Geitelde-Stiddien und ggf. die Gartenstadt, hiervon profitieren Bezirksratsmitglieder und Verwaltung
- Hier laufen die Fäden der Stadtbezirke zusammen
- Hier erfolgt die Verwaltung der Bezirklichen Einrichtungen
- Ansprechpartner für Vermietung, ggf. Kontrolle, Ausstattung und Anschaffungen, Terminkoordination, Begleitung (z.B. Handwerker) und Betreuung des Gemeinschaftshauses
- Verwaltung und Vermietung von ca. 10 Gemeinschaftshäusern
- Kurzer Weg für Formalitäten und Unterschriften
- Verantwortlich für Sitzungsvorbereitungen des Stadtbezirksrates
- Vorbereitung und Protokollierung der Bürgersprechstunden
- Vorbereitungen auch im Gemeinschaftshaus
- Kurze Wege u. Begleitung bei Ortsterminen sowie dabei Protokollführung für den Stadtbezirksrat
- Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstelle haben gute Ortskenntnisse
- Kontrolle von zugetragenen Ortsanliegen/örtl. Begebenheiten
- Kontakte zu den Vereinen und Verbänden (Netzwerk)
- U.U. später lange Wege zur Verwaltung, evtl. Bezirksgeschäftsstelle Mitte, nicht akzeptabel
- Weitergabe von Anliegen auf kurzem Weg, die Verwaltungsmitarbeiter kennen sich aus

2. Aus Sicht der Bürger/innen:

- Wichtige Anlaufstelle für Bürger/innen
- Bürgerservice vor Ort (melde- u. sozialrechtliche Bürgerangelegenheiten/Ausgabe von Ausweisen und Reisepässen, Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Antragsannahme Führungszeugnisse, Wertmarkenverkauf für Müllsäcke usw.)
- Es darf nicht noch mehr Bürgernähe verloren gehen
- Verwaltung und Vermietung von Gemeinschaftshäusern
- Nicht jeder ist digital vernetzt! Persönlicher Ansprechpartner vor Ort
- Identifizierung mit dem Umfeld
- Schaffung und Erhalt einer Nähebeziehung zu öffentlichen Einrichtungen
- Förderung und Akzeptanz demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen und Identifizierung mit dem Staat und seinen Einrichtungen. Folge: weniger Anfälligkeit gegenüber demokratiefeindlichen Strömungen
- Entgegenwirken der Überlastung der zentralen Meldebehörde (früher Hagenmarkt derzeitig Friedrich-Seele-Straße)
- Erhalt auch und gerade für ältere Mitbürger/innen
- Kurzer Weg für Formalitäten
- Kontrolle von zugetragenen Ortsanliegen/örtl. Begebenheiten
- Kontakte zu den Vereinen u. Verbänden – hier laufen die Fäden zusammen
- U.U. lange Wege mit Öffentl. Verkehrsmitteln zur Verwaltung
- Weitergabe von Bürgeranliegen auf kurzem Weg, man kennt sich aus
- Unmittelbarer Kontakt zum Bürger ist interessant und abwechslungsreich

gez. Nicole Bratschke
CDU-Fraktionsvors.

gez. Sven Grabenhorst
SPD-Fraktionsvors.

gez. Frank Richter-Trautmann
(Bündnis 90/Die Grünen)

Anlagen: keine

Absender:

Interfraktionell im Stadtbezirksrat 223

TOP 4.2

20-14058

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Absage Seniorenweihnachtsfeier

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)

Status

08.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beschließt die Absage der 75. Seniorenweihnachtsfeier auf Grund der COVID19 Pandemie.

Sachverhalt:

Durch die COVID19 Pandemie lässt sich eine solche Veranstaltung durch Hygiene- und Sicherheitsauflagen nicht durchführen.

Über eine Durchführung der 75. Seniorenweihnachtsfeier in 2021 wird der Stadtbezirksrat im Frühjahr 2021 beraten.

gez. Nicole Bratschke
CDU-Fraktionvors.

gez. Sven Grabenhorst
SPD-Fraktionvors.

gez. Frank Richter-Trautmann
(Bündnis 90/Die Grünen)

Anlagen:

keine

Betreff:

**Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021;
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:
Dezernat II
0300 Rechtsreferat

Datum:
14.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhö- 08.09.2020 rung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhö- 09.09.2020 rung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-10.09.2020 rung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (An- 15.09.2020 hörgung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörgung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörgung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörgung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörgung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.
2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung in 19 Stadtbezirke eingeteilt. Im Zuge des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung hat die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Stadtbezirke / Stadtbezirksräte zur kommenden Wahlperiode auf 8 zu reduzieren. Alternativ dazu ist auf politischer Ebene die Variante diskutiert worden, die Anzahl der Stadtbezirke auf 12 festzulegen.

Die Verwaltung hat bereits mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen 20-13653 darauf hingewiesen, dass Änderungen der Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode durch eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, Stadtbezirke einzurichten und bestehende Grenzen zu ändern, trifft der Rat der Stadt Braunschweig. Für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Änderung der Grenzen eines Stadtbezirks steht den betroffenen Stadtbezirksräten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ein Anhörungsrecht zu. Die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit den betroffenen Stadtbezirksräten besteht aber nicht. Wie bereits in der o. g. Mitteilung eingehend dargestellt, folgt eine Zustimmungspflicht der Stadtbezirksräte auch nicht aus Rechten der früheren Ortschaften, die in den Gebietsänderungsverträgen aus dem Jahre 1974 festgehalten sind. Denn diese Ortschaften hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber anlässlich der verpflichtenden Einführung von Stadtbezirken in Braunschweig im Jahr 1980 ausdrücklich aufgehoben. Vertragliche Regelungen, die dem widersprachen, sind seitdem gegenstandslos.

Grundsätzlich erachtet auch die Verwaltung eine Reduzierung der Stadtbezirke u.a. vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass es in einer zunehmenden Zahl von Stadtbezirksräten an Nachrückern fehlt, um das Ausscheiden von Mandatsträgern zu kompensieren. Die Diskussion im politischen Raum um eine Reduzierung der Stadtbezirke lässt erkennen, dass mit Beginn der neuen Wahlperiode einer Aufteilung in zwölf Stadtbezirke und somit der Konstituierung von zwölf Stadtbezirksräten der Vorzug gegeben wird. Diese Variante nähert sich an die bereits im Jahr 2010 durch die Verwaltung vorgeschlagene Lösung an, die damals noch 20 existierenden Stadtbezirke auf 13 zu reduzieren. Nunmehr wäre zusätzlich die Zusammenlegung der Stadtbezirke Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof in dieser Variante vorgesehen, so dass sechs Stadtbezirke mit einem neuen Zuschnitt entstehen würden, während die anderen sechs der bisherigen Stadtbezirke unverändert bleiben würden, wie der unten angefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die sechs neuen Stadtbezirke würden ausschließlich durch Zusammenlegung bestehender Stadtbezirke unter Beibehaltung der bisherigen Zuschnitte entstehen. Alle Stadtbezirke würden künftig über mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Die Spannweite läge zwischen 10.843 Einwohnern (Hondelage/Volkmarode) und 35.420 Einwohnern (Westliches Ringgebiet). Die Einwohnerzahlen basieren auf der städtischen Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Stadtbezirksräte würden zwischen 13 und 19 Mitgliedern aufweisen.

Die Verwaltung greift mit dieser Beschlussvorlage den Vorschlag aus der Politik zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke auf. Durch die im Vergleich zum Vorschlag der KGSt deutlich moderatere Reduzierung wird den lokalen Identitäten der einzelnen Stadtteile Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Stadtbezirksräte aber auch zukunftsähig aufgestellt und können dadurch ihren Auftrag zur Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin wirkungsvoll wahrnehmen. Die Maßnahme könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro (Aufwandsentschädigungen, Fraktionspauschalen) führen.

Zur Verdeutlichung der nunmehr vorgeschlagenen Variante wird die bereits in der o. g. Mitteilung enthaltene Übersicht nochmals dargestellt (grau hinterlegt sind die zur Zusammenlegung vorgesehenen Stadtbezirke).

Stadtbezirks- rat Nr. aktuell	Bezeichnung	Einwohner 31.12.2019 eigene städt. Fortschrei- bung	Mit- glieder lt. Haupt- satzung *	Stadtbezirk neu 31.12.2019 Einwohner eigene städt. Fortschrei- bung	Zahl der Mitglieder lt. Hauptsat- zung
112	Wabe- Schunter- Beberbach	20.268	17		17
113	Hondelage	3.754	7		
114	Volkmarode	7.089	11	10.843	13
120	Östliches Ringgebiet	26.620	19		19
131	Innenstadt	14.339	15		
132	Viewegsgar- ten- Bebelhof	13.118	15	27.457	19
211	Stöckheim- Leiferde	8.353	11		
212	Heidberg- Melverode	11.466	15	19.819	17
213	Südstadt- Rautheim- Mascherode	13.299	15		15
221	Weststadt	23.540	17		17
222	Timmerlah- Geitelde- Stiddien	3.596	7		
223	Broitzem	5.704	9	12.254	15
224	Rüningen	2.954	7		
310	Westliches Ringgebiet	35.420	19		19
321	Lehndorf- Watenbüttel	21.831	17		17
322	Veltenhof- Rühme	5.840	9		
323	Wenden- Thune- Harxbüttel	6.280	9	12.120	15
331	Nordstadt	22.598	17		
332	Schunteraue	5.482	9	28.080	19
Summe		251.551	245	251.551	202

Zur möglichen Benennung der neugebildeten Stadtbezirke unterbreitet die Verwaltung derzeit noch keinen Vorschlag. Hierzu wird die Verwaltung den politischen Gremien nach Anhörung der betroffenen Stadtbezirksräte eine gesonderte Vorlage für eine weitere Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode zukommen lassen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten jedoch auch künftig nicht mehr als drei Teilnamen Verwendung finden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die vorgelegte Änderungssatzung vor, die nach § 90 Abs. 2 NKomVG rechtlich erforderlichen Mindestanforderungen bei der Aufteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke festzulegen, und zwar die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen. Die veränderten Grenzen der Stadtbezirke sind in der neugefassten Anlage 1 zur Hauptsatzung abgebildet. Die dreiziffrige Nummerierung sollte nach Auffassung der Verwaltung zur eindeutigen Kennzeichnung beibehalten werden, um eine Abgrenzung zu den Landtagswahlkreisen und den Gemeindewahlbereichen sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die in der politischen Diskussion aufgegriffene Thematik des zukünftigen Umgangs mit den vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) ebenfalls gesondert zu entscheiden ist, weil es keinen Zusammenhang mit der Hauptsatzung der Stadt gibt. Nach Abschluss der noch andauernden inhaltlichen Prüfungen und Bewertungen zu dieser Frage wird die Verwaltung eine weitere Beschlussfassung der politischen Gremien initiieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Siebte Änderung der Hauptsatzung
Grenzen Stadtbezirke - neu

**Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

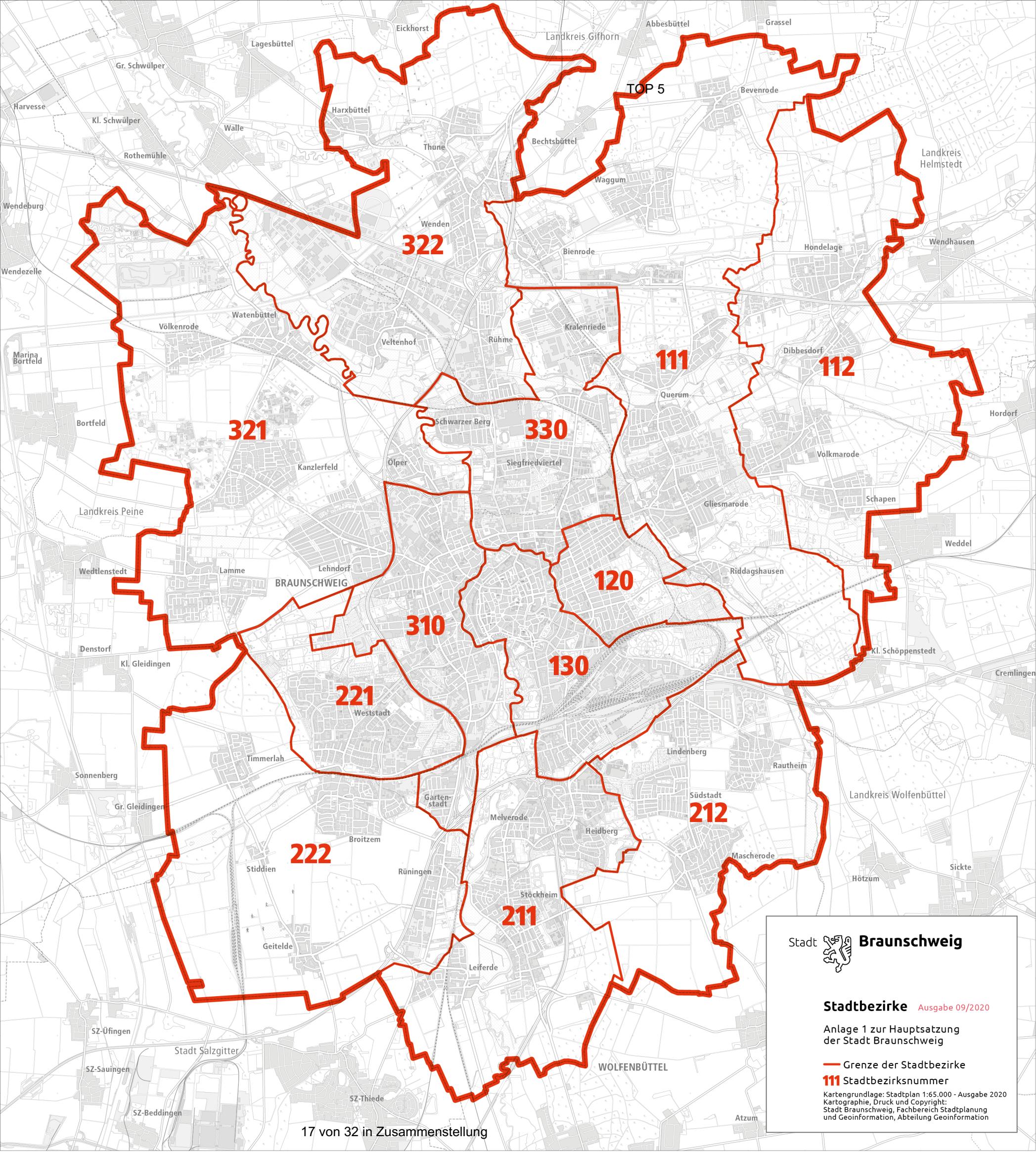
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Betreff:

Sanierung Spielplatz Tilla-von-Praun-Straße

Organisationseinheit: Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 18.08.2020
---	-----------------------------

Beratungsfolge Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)	Sitzungstermin 08.09.2020	Status Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Der Sanierung des Spielplatzes Tilla-von-Praun-Straße wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Im Sinne der Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Umgestaltung des Spielplatzes Tilla-von Praun-Straße um eine bezirkliche Anlage im Sinne des § 93 Abs. (1) 1 NKomVG sowie um eine investive Maßnahme und damit um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Stadtbezirksrates.

In Rahmen der Regelkontrollen durch die städtische Baukolonne zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf städtischen Spiel- und Bewegungsflächen wurde Ende 2018 festgestellt, dass eines der beiden Großspielgeräte (Spielschiff) auf dem Spielplatz Tilla-von-Praun-Straße in relevanten statischen Bereichen abgängig ist. Da das betreffende Gerät wirtschaftlich nicht zu reparieren war, wurde es komplett demontiert und sollte im Rahmen einer Ersatzbeschaffung im Frühjahr 2019 ersetzt werden. Im Frühjahr 2019 folgte dann die Meldung der städtischen Baukolonne, dass auch das zweite Großspielgerät (Turmanlage) nicht mehr zu halten sei und spätestens 2020 entfernt werden muss. Daraufhin wurde verwaltungsintern beschlossen, auf dem Spielplatz umfangreichere Ersatzvornahmen der Großspielgeräte durchzuführen.

Im Rahmen der durch die Verwaltung beauftragten Spielraumanalyse wurden für diesen Spielplatz von dem externen Planungsbüro hohe Wertigkeitspunkte in den Kategorien Erreichbarkeit (Barrierefreiheit), Vielfalt (z. B. differenzierte Raumbildung) und Sicherheit vergeben. Dies sind ideale Voraussetzungen für eine inklusive Spielplatzgestaltung. Den Inklusions-Gedanken hat die Verwaltung dann bei der Auswahl der Spielgeräte und der technischen Gestaltung zusätzlicher Wegebereiche berücksichtigt. Insgesamt bleibt die Grundsstruktur der bisherigen Spielplatzanlage aber erhalten.

Ein inklusiver Spielplatz sollte kleine und große bzw. jüngere und ältere Nutzer/innen sowie Personen mit und ohne Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung und in ihren persönlichen Interessen und Fertigkeiten stärken, indem verschiedene Sinneserfahrungen angeboten und zugleich motorische Herausforderungen in verschiedenen Abstufungen ermöglicht werden.

Folgende Gestaltungsschwerpunkte wurden gesetzt:

1. **Spielgeräte:** Es wurden Spielgeräte ausgewählt, die unterschiedliche Altersgruppen ansprechen und Ihre motorische Entwicklung und Gleichgewichtssinn fördern, wie: Nestschaukel (Bestand), Wippe, Kletterturm-Rutschen-Kombi (3+) und eine Kletter-Parcours-Anlage (6+)
2. **Wegeführung:** Die vorhandene Pflasterung lässt bereits jetzt eine gute Erreichbarkeit bzw. Befahrbarkeit zu. Ergänzt wurde ein farbiger Weg aus EPDM (Kunststoff-Belag zugleich auch Fallschutz), der nicht nur zur Schaffung von Spielräumen und aus gestalterischen Gesichtspunkten so geplant wurde, sondern zusätzlich die Erreichbarkeit aller Spielgeräte und Spielbereiche ermöglicht (Bezugnahme auf den Gedanken der Inkusion). Schon allein das Belaufen seines weichen Belages stellt ein Kontrast und eine angenehme Sinnesreizung dar. Außerdem sollte der bestehende Tunnel, integriert in einen Spielhügel, mit einbezogen werden. Zugleich fördert die neue Wegeführung auf dem Spielplatz eine Orientierung zu den angebotenen Spielarealen, welche zusätzlich das „autonome Spielen“ fördert.
3. **Spielbereiche:** Der Spielplatz wird durch die Umgestaltung in fünf Bereiche, davon vier Spielbereiche und ein Kommunikationsbereich, gegliedert. Es gibt zwei Bewegungsspielbereiche, einer ab drei Jahre und einer ab sechs Jahre und zwei Sandspielbereiche. Einer davon soll sowohl ein Sandspiel- wie auch Bewegungs-spielbereich sein, wobei der andere eine reine „Sandkasten“-Nutzung für die ganz Kleinen vorsieht.
4. **Kommunikationsräume schaffen:** Schon im Bestand besitzt der Spielplatz viele Sitzmöglichkeiten in räumlicher Untergliederung. Ein weiterer Kommunikationsbereich soll hinzukommen. Hier werden zwei Bank-Tisch-Kombinationen aufgestellt, die auch durch die Unterfahrbarkeit der Tische, z. B. mit einem Rollstuhl, die Kommunikation und den inklusiven Gedanken fördert.

So wird dieser umgestaltete Spielplatz zu einem „Ort des Miteinanders“, indem alle Nutzergruppen, nicht nur Kinder, sondern auch Eltern und Senioren (Großeltern) mit oder ohne Beeinträchtigung durch die hohe, neugeschaffene Aufenthaltsqualität angesprochen werden.

Die Maßnahme ist bereits gestalterisch und funktional mit dem Behindertenbeirat der Stadt Braunschweig abgestimmt.

Zur Veranschaulichung des Planungsgedankens liegt dem Beschluss ein Gestaltungsplan als Anlage bei.

Die Kosten für die Sanierung des Spielplatzes Tilla-von-Praun-Straße betragen ca. 105.000 €.

Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
Gestaltungsplan



Betreff:

Nutzungsüberlassung Gemeinschaftshaus Broitzem

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen	<i>Datum:</i> 25.08.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)	08.09.2020	Ö

Beschluss:

Dem Antrag von Frau Chotjaturat auf Dauernutzung des Erdgeschosses im Gemeinschaftshaus Broitzem jeden Mittwoch von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Durchführung von Zumba-Kurse vom 1. September 2020 bis 30. April 2021 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu schließen.

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2012 führt Frau Chotjaturat Zumba-Kurse im Erdgeschoss des Gemeinschaftshauses Broitzem durch. Um die Abstandsgebote in der Zeit der Corona-Pandemie gewährleisten zu können, wird die Ausweitung der Nutzung beantragt. Neben dem Montagabend soll ab dem 1. September 2020 bis zum 30. April 2021 auch der Mittwochabend genutzt werden. Der beantragte Nutzungszeitraum entspricht dem aktuellen Belegungsplan des Gemeinschaftshauses.

Das bisherige Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und der Dauernutzerin gestaltete sich komplikationslos. Die Nutzerin hat sich an alle vertraglichen Obliegenheiten gehalten und das Entgelt vollständig und pünktlich überwiesen. Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin den Studententarif für Vereine (5€/Stunde) zu erheben.

Wie bisher soll im Mietvertrag vereinbart werden, dass den Sitzungen des Stadtbezirksrates Broitzem (üblicherweise dienstags – ca. sechsmal im Jahr) und den Veranstaltungen mit allgemeinem Charakter (z.B. das jährliche Treffen aller Vereine aus Broitzem oder Vorträge des Heimatpflegers) Vorrang gegenüber ihren eigenen Veranstaltungen eingeräumt wird.

Gem. § 93 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung und § 2 Abs. 2 der Miet- und Benutzungsordnung entscheidet über Dauernutzungen bezirklicher Einrichtungen der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit.

Markurth

Anlage/n:

Antrag Frau Chojaturat vom 04.08.2020
Belegungsplan Gemeinschaftshaus Broitzem

Antragsteller:

Doris Altmann04.08.20

Datum

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Zentrale Steuerung
 Bezirksgeschäftsstelle West
 Kleine Grubestraße 3
 38122 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Zentrale Steuerung
- Bezirksgeschäftsstelle West -
Eing.: - 5. AUG. 2020
Gesch.-Z.: 01034014
.....Anlagen

**Antrag an den Stadtbezirksrat Broitzem bezüglich der
 Erweiterung der Nutzung des Gemeinschaftshauses Broitzem**

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtbezirksrats Broitzem,

hiermit beantrage ich die Nutzung des Gemeinschaftshauses Broitzem für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 30. April 2021 nach § 2 Absatz 2 der Miet- und Benutzungsordnung. Im Gemeinschaftshaus möchte ich auch am Mittwoch folgende Räume nutzen, um die Abstandsgebote in der Zeit der Corona-Pandemie gewährleisten zu können:

Obergeschoss

Küche

Erdgeschoss

Küche

Nutzungstag: Mittwoch

Nutzungszeit: 17:30 Uhr - 18:00 Uhr / 18:00 Uhr - 20:00 Uhr

Ich bitte um eine wohlwollende Entscheidung über meinen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Altmann

Belegungsplan Gemeinschaftshaus Broitzem

Wochentag	O b e r g e s c h o s s (Kaminraum/beide Clubräume)	Bücherei	E r d g e s c h o s s (Clubraum/Saal)
Montag			17:30 – 20:00 SHG Prostatakrebs Brschwg. (jeden 2. Montag im Monat) 18:00 – 20:00 Fr. Chotjaturat – Zumba-Kurse (jeden 2. Montag im Monat 20:00 – 21:00)
Dienstag	10:00 – 12:00 Kita Broitzem		09:00 – 10:30 Kita Broitzem 10:30 – 11:30 Seniorengymnastikgruppe „Die knackigen Hüpfer“ 14:30 – 15:30 Tanz-AG der Schuki Broitzem 17:00 – 18:00 Gymnastikgruppe „Magy“ 18:00 – 22:00 AfD-Kreisverb. BS (14-tägig)
Mittwoch	10:00 – 12:00 Kita Broitzem 18:00 – 22:00 AfD-Kreisverb. Braunschweig		13:00 – 18:00 Seniorenkreis Broitzem
Donnerstag	10:00 – 14:00 Kita Broitzem 19:30 – 21:30 Chorgem. MGV Broitzem/Post- männerchor/Braunschweiger Männergesangverein	16:00 – 18:00 Büchereistunden	12:30 – 14:30 Musische Frühförderung IKM 18:00 – 20:00 DRK-Ortsverein BroiTiWe
Freitag	09:30 – 11:00 Kita Broitzem		09:00 – 11:00 Kita Broitzem

Betreff:**Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen Grünanlagen
des Stadtbezirkes 223**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 08.09.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)	08.09.2020	Ö

Beschluss:

Der Ersatzpflanzung der aufgrund von Starksturmereignissen verlorengegangenen Bäume der Jahre 2017 und 2018 in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirks 223 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bäume weisen für Mensch und Umwelt außerordentlich vielfältige Wohlfahrtswirkungen auf. Sie dienen als Schattenspender, erhöhen die relative Luftfeuchte in der Stadt, haben positive Auswirkungen auf die Luftqualität durch Fixierung von CO₂, produzieren Sauerstoff, dienen als Feinstaubfilter und bieten eine wirksame Windbremse. Weiterhin können sie Lärm lindern und sich durch ihre Wasserspeicherfähigkeit positiv auf das Wassermanagement in der Stadt auswirken.

Zu erheblichen Baumausfällen führte im Oktober 2017 der schnellziehende schwere Sturm Xavier sowie das ebenfalls im Oktober 2017 darauffolgende Sturmtief Herwart und im Januar 2018 der Orkan Friederike. Diesen Stürmen fielen im gesamten Stadtgebiet über 1 000 Bäume zum Opfer.

Seit Herbst 2018 wurden im Stadtgebiet Braunschweigs bereits insgesamt 577 der betroffenen Bäume im Straßengrün und in den Grünanlagen ersetzt. Im Herbst 2020 bzw. Frühjahr 2021 sollen nun insgesamt weitere 152 Bäume im Stadtgebiet Braunschweig ersetzt werden.

Hierbei handelt es sich um diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes als besonders wertvoll für Klima und Stadtbild eingestuft wurden. In den Park- und Grünanlagen ist ein Nachpflanzen auf den ehemaligen Baumstandorten nicht immer möglich. Um den aber auch hier bestehenden Parkentwicklungskonzepten und freiraumplanerischen Zielstellungen Rechnung zu tragen, wurden in diesen Fällen Ersatzstandorte in unmittelbarer Nähe der ausgefallenen Bäume gesucht.

Grundsätzlich ist weitestgehend vorgesehen, die verloren gegangenen Bäume durch identische Arten zu ersetzen.

Alle Nachpflanzungen werden mit einer anschließenden dreijährigen Entwicklungspflege ausgeführt. Im Stadtbezirk 223 ist für das Jahr 2020 die Nachpflanzung von sechs Bäumen, die aufgrund der genannten Starksturmereignisse in bezirklichen Grünanlagen verloren gegangen sind, an folgenden Standorten geplant:

Stadtbezirk	Objekt-Name	Objektart	Anzahl Pflanzungen
223	Im Emmerfeld / Im Dinkelfeld	Grünanlage (GA)	6

Finanzierung

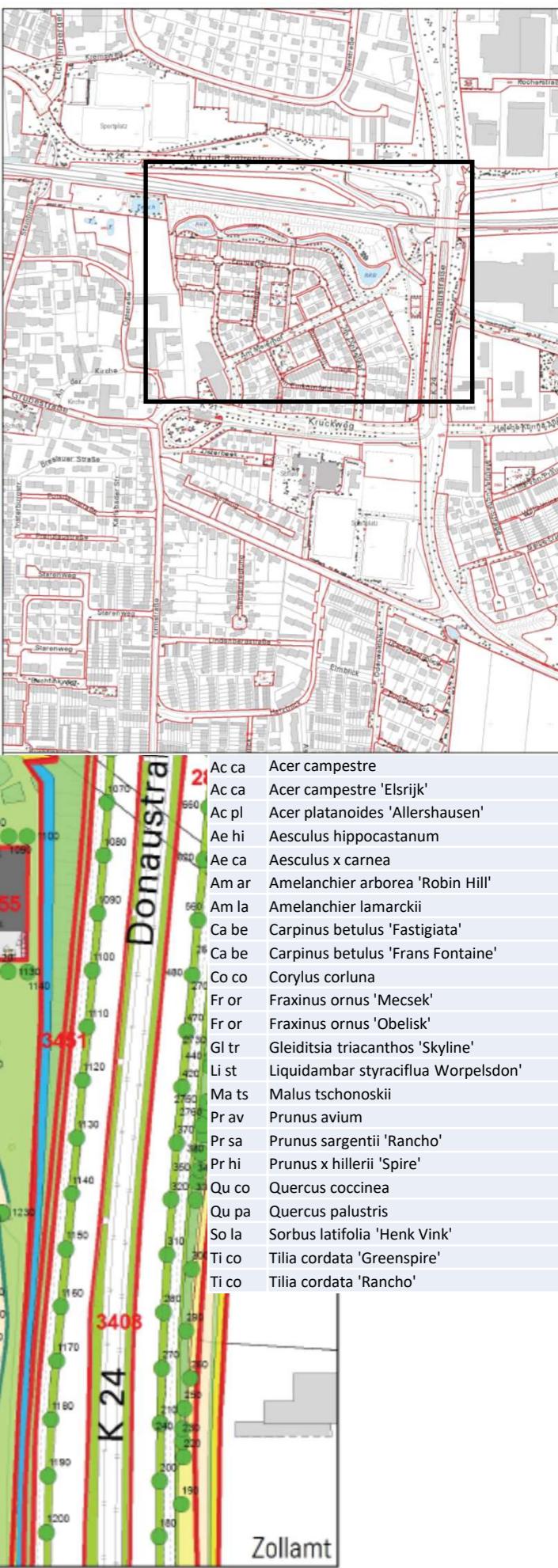
Haushaltsmittel für die Nachpflanzung der Bäume nach Sturmschäden stehen für das Haushaltsjahr 2020 auf dem Projekt 5S.670036 in ausreichender Höhe zur Verfügung. Pro Baum werden Kosten in Höhe von ca. 1.500 € zzgl. Mehrwertsteuer inkl. der Fertigstellungspflege kalkuliert. Insgesamt werden demnach ca. 10.440,00 € für den Ersatz der Sturmschäden im Stadtbezirk 223 im Haushaltsjahr 2020 aufgewendet.

Herlitschke

Anlage/n:

Plan_Neupflanzungen_SBR223

Ersatzpflanzung nach Sturmschäden III
Stadtbezirk 223 Plan 223-1
M 1:1.500



Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 223

TOP 10.1

20-12619

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ampelführung An der Rothenburg/Donaustraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.01.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Beantwortung)

Status

04.02.2020

Ö

Sachverhalt:

Am 14.02.2019 fand an der o.g. Kreuzung ein Ortstermin statt. Es sollte geprüft werden, ob eine Änderung der Fahrstreifenaufteilung möglich ist, so dass aus Richtung "An der Rothenburg" eine Rechtsabbiegerspur eingerichtet werden kann und die linke Spur für Linksabbieger und den Geradeaus-Verkehr genutzt wird.

Was hat diese Prüfung ergeben?

gez.

Nicole Bratschke
Fraktionsvorsitzende

Anlagen:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 223

TOP 10.2

20-12628

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kita-Entgelte für die Sporthallennutzung in Broitzem

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Beantwortung)

Status

21.04.2020

Ö

Sachverhalt:

Seit Jahrzehnten nutzen die Kinder der Kindertagesstätte in Broitzem unentgeltlich die Broitzemer Sporthalle. Lt. der Leiterin der Kita „Farbklecks“ in Broitzem soll seit dem Sommer 2019 eine Gebühr für die Sporthallennutzung der Kindergartenkinder entrichtet werden.

Es wird angefragt:

1. Wird eine Gebühr oder ein Versicherungsbeitrag für die Sporthallennutzung der Kindergartenkinder erhoben?
2. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten der Nutzung?
3. Besteht die Möglichkeit, die frühere kostenfreie Nutzung beizubehalten?

gez.

Nicole Bratschke
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Betreff:**Kita-Entgelte für die Sporthallen Nutzung in Broitzem****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

31.07.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anfrage der CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 223 vom 10.02.2020 (Ds 20-12628) wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der Vergangenheit wurde für die Nutzung der Sporthalle der GS Broitzem durch die Kindertagesstätten Farbklecks und Broitzem, die sich beide in der Trägerschaft des Paritätischen Braunschweig befinden, versehentlich kein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen erhoben.

Zu Frage 2:

Die Berechnung erfolgt nach dem vorgenannten Entgelttarif nach Buchstabe A.: Benutzungs entgelte, Buchstabe b) durch andere Gruppen und Vereinigungen, da die beiden Kindertagesstätten bzw. ihr Träger nicht Mitglied im Stadtsportbund sind (s. auch Buchstabe B.: Allgemeines, Ziffer 1.). Die Sporthalle der GS Broitzem misst über 18 x 36 m. Die Berechnung erfolgt daher nach Buchstabe A., Ziffer 3 b. Danach ergibt sich ein Entgelt i. H. v. 15,80 €/Stunde. Nach Buchstabe A., Ziffer 4 reduziert sich das Entgelt bei einer Übertragung der Schlüsselgewalt um die Hälfte, also auf 7,90 €/Stunde.

Zu Frage 3:

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit einer kostenfreien Überlassung der Sporthalle. In Buchstabe B., Ziffer 2. des Entgelttarifs ist folgende Regelung enthalten: „Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.“ Diese Regelung findet allerdings nur auf die Benutzer unter Buchstaben A. a) Anwendung. Dabei handelt es sich bei den Benutzern um Vereine oder Fachverbände, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Das ist bei den beiden Kitas bzw. ihrem Träger nicht der Fall.

Dr. Dittmann

Anlage/n:

Entgelttarif

Anlage 1

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde	
			Euro
1. Gymnastikräume	2,00	4,00	
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	3,00	7,90	
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,90 10 v. H. 9,90	15,80 10 v. H. 23,80	
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3		
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	19,80	47,50	
6. Städtische Schießsportanlagen	9,90	23,80	
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	7,90 10 v. H. 19,80	19,80 10 v. H. 39,60	

7. 7.3 pro Baseballfeld	8,00	16,00
7.4 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	10 v. H. 16,00	10 v. H. 32,00
7.5 pro Beachfeld	4,00	10,00
7.6 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	10 v. H. 8,00	10 v. H. 20,00
7.7 pro Faustballfeld	2,50	6,00
7.8 pro Petanquefeld	1,00	2,00
7.9 pro Tennisfeld	0,50	1,00
8. Kalthalle	4,00	10,00
9. Leichtathletische Anlagen Bienroder Weg 51 Rote Wiese Rüningen Stöckheim Waggum und künftige	5,90	15,80

B.: Allgemeines

- Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine oder Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

- Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.

4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

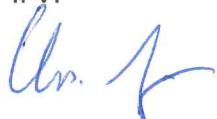
C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. April 2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 21. Juni 2016 außer Kraft.

Braunschweig, den 01. April 2020

I. V.



Geiger
Erster Stadtrat